

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Fördererelemente

Landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme

Mindestfördervoraussetzung

- Mindestbetriebsgröße 1 ha oder 225 €
- aktiver Betriebsinhaber
- Mindestparzellengröße, landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

Förderfähige Fläche

- landwirtschaftliche Fläche, die dem Betriebsinhaber zum Antragstermin zur Verfügung steht und auf der eine hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit durchgeführt wird
- Landschaftselemente im unmittelbaren Zusammenhang
- zum Hanfanbau genutzte Flächen (Zertifiziertes Saatgut)

Baseline (Konditionalität)

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestschlaggröße: 0,1 ha

voraussichtlicher Prämienatz: 157,00 €

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

Voraussichtlicher Prämienatz:
Stufe 1: 69,00 €
Stufe 2: 41,00 €

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Maximal 120 Hektar
- Maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung JES

Spezielle Fördervoraussetzung

- Erstmalige Niederlassung in landwirtschaftlichen Betrieb
- Langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstantragstellung
- Juristische Person darf nur einmal JES beantragen

Hinweise

Für Junglandwirte die vor 2023 Junglandwirteprämie beantragt und in Summe < 5 Jahre diese Prämie erhalten haben, können die Einkommensstützung für Junglandwirte ab 2023 beantragen. Für diese gelten die ursprünglichen Voraussetzungen

Möglicher Prämienatz: 134,00€

Regelung für Klima und Umwelt

Ökoregelungen (ÖR)

1. Bereitstellung v. Flächen für Biodiversität

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (AL)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

b) Blühstreifen oder Blühflächen auf AL

Prämienatz: 150,00 €

c) Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen (DK)

Prämienatz: 150,00 €

d) Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland (DGL)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00 €	400,00 €	200,00 €

2. Vielfältige Kulturen

3. Beibehaltung Agroforst auf AL und DGL

4. Gesamtbetriebliche DGL-Extensivierung

5. Extensivierung v. DGL mit spez. Kennarten

6. Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel

7. Natura 2000

Gekoppelte Einkommensstützung (Tiermaßnahmen)

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen

- mind. 6 Tiere
- Für weibliche Tiere, die am Stichtag mind. 10 Monate alt sind
- Haltezeitraum 15.05.-15.08.
- Kennzeichnungspflicht erfüllt
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich

Prämienatz: 34,83 €:

Gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- Mind. 3 Tiere
- Weibliche Tiere mit mind. einer Kalbung
- Haltezeitraum 15.05.-15.08.
- Kennzeichnungspflicht erfüllt
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich
- keine Abgabe von selbsterzeugter Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen

Prämienatz: 77,93 €

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Ökoregelungen (ÖR)

ÖR 1 – Bereitstellung v. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)

- Mind. 1% des gesamten AL; max. 6% begünstigungsfähig
- Zusätzlich über Konditionalitätenbrache hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31.03. (keine Reinsaat)
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. Sept. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. Aug. bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

b) Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (NC 089, 090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Blühstreifen überwiegend mind. 20m; max. 30m breit
- Blühfläche ab 30m Breite; max. 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mind. 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. Sept. zulässig; ab 15. Aug. bei Wintergerste oder Winterraps

c) Blühstreifen / -flächen auf Dauerkulturen (NC 091, 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

d) Altgrasstreifen oder –flächen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mind. 1% des gesamten DGL; max. 6% begünstigungsfähig
- Maximal 20% je Fläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Höchstens 2 aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- Ab 1. Sept. Beweidung oder Schnittnutzung zulässig

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
- Mind. 10% und max. 30% je Hauptfruchtart
- Mind. 10% Leguminosen
- Max. 66% Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämienatz: 45,00 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil muss zwischen 2% und 35% betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mind. 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- Max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mind. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder in Gewässernähe kann ein geringerer Abstand als 20 Meter zum Rand gewählt werden
- Positiv beschiedenes Nutzungskonzept
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämienatz: 60,00 €

ÖR 4 – gesamtbetriebliche GL-Extensivierung

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis 30. September ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je Hektar
- Unterschreitung des RGV an bis zu 40 Tagen möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig: Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr; Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämienatz: 115,00 €

ÖR 5 – extensive Grünlandbewirtschaftung

- Mindestens 4 regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste

Prämienatz: 240,00 €

ÖR 6 – Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. – 31.08 (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. – 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. – 15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen

Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämienatz:
Stufe 1: 130,00€
Stufe 2: 50,00€

ÖR 7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämienatz: 40,00€